



Jonas Hagedorn

Joseph Kardinal Höffners fragwürdiger Beitrag zur Fortentwicklung der Christlichen Gesellschaftslehre

Eine kritische Reaktion auf die Würdigung durch Ursula Nothelle-Wildfeuer¹

Als ein ideengeschichtlich interessierter Sozialethiker stehe ich einigermaßen irritiert vor der in der *Grünen Reihe* (März 2018, Nr. 448) veröffentlichten Einschätzung von Professorin Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer zum vermeintlich zentralen Beitrag von Joseph Höffner zur Fortentwicklung der Christlichen Gesellschaftslehre.

Im Folgenden behandle ich drei Aspekte der Argumentation von Nothelle-Wildfeuer, die mich zum Widerspruch reizen. Anhand dieser möchte ich verdeutlichen, dass Höffners Beitrag zur Fortentwicklung der Christlichen Gesellschaftslehre sehr begrenzt war. Ihm war die Rolle eines Vordenkers und Innovators des Faches gerade nicht vergönnt.

¹ Nothelle-Wildfeuer, Ursula (2018): Joseph Kardinal Höffner und die Christliche Gesellschaftslehre. Sein Beitrag zu ihrer Fortentwicklung. In: *Kirche und Gesellschaft* (Köln: J. P. Bachem Medien) (Nr. 448).

(A) Origineller Vorläufer des II. Vatikanums oder Rezipient disziplinärer Fortschritte der 1920er Jahre?

Die Herausgeberin² der *Ausgewählten Schriften* würdigt Joseph Höffner als „Wegbereiter“ des II. Vatikanums, dem das Konzil „zentrale Aussagen zur Sozialethik“ zu verdanken habe (vgl. S. 5 und 9).

Nothelle-Wildfeuer stützt ihre Argumentation erstens auf die in GS 36 eingetragene „relative Autonomie der Kultursachbereiche“ (S. 4). Höffner sei in dieser Angelegenheit „dem Konzil voraus gewesen“ (S. 5). Die relative Eigenständigkeit der Kultursachbereiche (oder, wie es in der zeitgenössischen Literatur ebenfalls heißt, -gebiete) ist nun aber schon seit den 1920er Jahren in Deutschland und Österreich fester Bestandteil theologischer Diskurse.³

Zweitens rekurriert Nothelle-Wildfeuer (vgl. S. 8 f.) auf die zugrunde gelegte (alte) Unterscheidung zwischen sittlichen oder dogmatisch bindenden Grundsatzfragen und empirischen Tat(sachen)fragen, bei deren Beantwortung das bessere Argument obsiegt.⁴ Auch in dieser Sache gibt es meiner Einschätzung nach keinen Innovationsschub, der Höffner zu verdanken wäre.

Drittens: Dass nach Ende des NS-Regimes das Naturrecht einen Hype erfuhr (vgl. S. 10 f.), ist gut erforscht.⁵ Die Bedeutung der neuscholastischen Annahme bindender vorpositiver Gehalte, die ergänzend oder korrigierend zum positiv gesetzten Recht plausibilisiert wurden (selbstverständlich ohne jegliche Problematisierung), war etwa im Rahmen der Debatte um soziale Gerechtigkeit bzw. Gemeinwohlgerechtigkeit in den 1920er Jahren zum Thema geworden.⁶

² Zus. mit Jörg Althammer.

³ Vgl. z. B. Landmesser, Franz Xaver (1926): *Die Eigengesetzlichkeit der Kultursachgebiete (Wirtschaft und Staat)*. Ein Beitrag zum Problem „Religion und Kultur“. Köln/München/Wien: Oratoriums-Verlag (Der katholische Gedanke – Veröffentlichungen des Verbandes der Vereine katholischer Akademiker zur Pflege der katholischen Weltanschauung, XVIII); Nell-Breuning, Oswald von (1928): *Grundzüge der Börsenmoral*. Freiburg i.Br.: Herder (Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik, 4), S. 15 (Fußnote 22). Vgl. in diesem Zusammenhang auch Breuer, Marc (2012): *Religiöser Wandel als Säkularisierungsfolge. Differenzierungs- und Individualisierungsdiskurse im Katholizismus*. Wiesbaden: Springer VS (Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie).

⁴ Vgl. pars pro toto Nell-Breuning, Oswald von (1932): *Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung*. Köln: Katholische Tat-Verlag: „Für die Wahl zwischen zwei Übeln läßt sich [...] keine andere allgemein gültige Regel aufstellen als diese, daß das jeweils geringere Übel zu wählen ist. Welches Übel aber jeweils das geringere ist, läßt sich aus einer allgemeinen Regel nicht herleiten, sondern ist stets unter Würdigung aller Umstände des Falles im einzelnen zu ermitteln. Dabei wird, weil es sich eben nicht um eine Grundsatzfrage handelt, sondern auf das Abwägen tatsächlicher Verhältnisse ankommt, in sehr vielen Fällen ein ganz sicheres Urteil gar nicht zu gewinnen sein; man wird sich begnügen müssen, mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit entweder das eine Übel als das kleinere abzuschätzen und dem anderen vorzuziehen, oder auch sich dahin zu entscheiden, daß beide Übel ungefähr gleich wiegen und es infolgedessen nichts verschlägt, welches von beiden man wählt.“

⁵ Vgl. bes. Foljanty, Lena (2013): *Recht oder Gesetz. Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit*. Tübingen: Mohr Siebeck.

⁶ Vgl. Nell-Breuning, Oswald von (1928): *Kirche und Eigentum*. Vortrag, gehalten auf der Sondertagung „Religion und Recht“ des Katholischen Akademikerverbandes zu Bonn am 10.12.1927. In: *Soziale Revue* 28 (7-9), S. 289-300.344-361.385-393; vgl. hier bes. S. 391 f.

(B) Höffner vs. die Neue Politische Theologie und Befreiungstheologie

Mit Blick auf das „Kirche-Welt-Verhältnis“ waren für die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht die sozialetischen Überlegungen Höffners impulsgebend, wie die Autorin insinuiert (vgl. S. 7 f.), sondern vor allem die anthropozentrische Theologie Karl Rahners und die *Nouvelle Théologie* aus Frankreich. Im Nachgang zum Konzil führten vor allem die Neue Politische Theologie Johann Baptist Metz' und die lateinamerikanische Befreiungstheologie zu innovativen Suchbewegungen der katholischen Kirche für ihr Verhältnis zur politischen Moderne.

Gerade das, was die Autorin als innovativ hervorhebt, nämlich die Abgrenzung gleichermaßen gegen einen individualistisch-liberalistischen und einen kollektivistisch-sozialistischen „Sozialutopismus“ und die Abwehr der Gefahr einer Selbsterlösungshybris (vgl. S. 7 f.), hatten die führenden Vertreter der Befreiungstheologie – unter ihnen Gustavo Gutiérrez und Ignacio Ellacuría (in ihrer Auseinandersetzung mit marxistischen Ansätzen / Bewegungen) – in den 1970er Jahren auf hohem Niveau reflektiert; übrigens Vertreter, die Höffners pauschaler Bannstrahl gegen die Befreiungstheologie aus dem Jahr 1984 in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise traf.⁷

(C) Höffner und die Soziale Marktwirtschaft

Besonders irreführend ist, dass die Autorin und weitere im Text genannte Wissenschaftler (vgl. S. 12 f.) seit Jahren bestrebt sind, Höffner zum Anhänger der sogenannten Sozialen Marktwirtschaft und zum katholischen Verteidiger des protestantischen deutschen Ordo- bzw. Neoliberalismus zu stilisieren. Zumindest für die Zeit seiner wissenschaftlichen Karriere (bis zur Weihe zum Bischof von Münster 1962) war sein Verhältnis zur Marktwirtschaft und zum Ordoliberalismus viel komplexer als unterstellt.⁸

Höffner unterstützte – anders als die Neoliberalen – mit Nachdruck die Adenauersche Rentenreform des Jahres 1957. Auch gab er – trotz seiner grundsätzlichen Unternehmerfreundlichkeit – der ordoliberalen Bewegung deutliche Widerworte. In Übereinstimmung mit Nell-Breuning und anderen Sozialetikern verteidigte er z. B. im Juni 1961 die Sozial- und Sozialversicherungspolitik der Bundesrepublik⁹ in einem eigenen Aufsatz gegen den neoliberalen Vorwurf des Abirrens in den Versorgungsstaat.¹⁰ Im Jahr 1959 wandte er sich explizit gegen die Behauptung, „daß die neoliberale Wirtschaftsauffassung durchaus der christlichen Sozialetik entspreche“.¹¹ Und auch

⁷ Vgl. Höffner, Joseph (1984): Soziallehre der Kirche oder Theologie der Befreiung? Eröffnungsreferat bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz. Fulda – 24. September 1984. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, 11).

⁸ Vgl. Große Kracht, Hermann-Josef; Hagedorn, Jonas (2012): Joseph Höffner und der deutsche Neoliberalismus: vorschnelle Vereinnahmungen und unterschätzte Unterschiede. In: Zeitschrift für Sozialreform 58 (H. 4), S. 495–513.

⁹ Zu einem klaren Bekenntnis zum Sozial(versicherungs)staat gelangte Höffner im Rahmen seiner Mitarbeit an der Rothenfelser Denkschrift (Achinger, Hans; Höffner, Joseph; Muthesius, Hans; Neundörfer, Ludwig [1955]: Neuordnung der sozialen Leistungen. Köln: Greven); vgl. Große Kracht, Hermann-Josef; Hagedorn, Jonas (2012): Joseph Höffner und der deutsche Neoliberalismus: vorschnelle Vereinnahmungen und unterschätzte Unterschiede. In: Zeitschrift für Sozialreform 58 (H. 4), S. 495–513, hier: S. 504 ff.

¹⁰ Vgl. Höffner, Joseph (1961/2006): Kapitulation vor dem Versorgungsstaat? (Die politische Meinung. Monatshefte für Fragen der Zeit 6 [Juni 1961] H. 61, S. 28-36). In: Gabriel, Karl; Große Kracht, Hermann-Josef (Hg.): Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik. Paderborn: Schöningh, S. 213-222.

¹¹ Höffner, Joseph (1959/2006): Neoliberalismus und christliche Soziallehre (Vortrag auf der Regionaltagung des Bundes Katholischer Unternehmer, Gruppe Industriegebiet, am 24. November 1959 in Essen). In: Gabriel, Karl; Gro-

in seiner *Gesellschaftslehre* erklärte er, dass zwischen Neoliberalismus und katholischer Soziallehre in der Frage der „Deutung und Wertung des Marktmechanismus nach wie vor tiefe Gegensätze“¹² bestünden.

Es ist bedauerlich, dass Höffners Einlassungen zum Ordoliberalismus sowie zu dessen Konzept von „Sozialer Marktwirtschaft“, die er als Wissenschaftler vornahm und bei denen er sich merklich an Positionen anderer führender Vertreter des Fachs orientierte, regelmäßig übergangen oder verzerrt dargestellt werden. Darüber und über die Einschätzung seines Beitrags zur Fortentwicklung der Christlichen Gesellschaftslehre besteht Diskussionsbedarf.

ße Kracht, Hermann-Josef (Hg.): Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik. Paderborn: Schöningh, S. 187-195.

¹² Höffner, Joseph (1962): Christliche Gesellschaftslehre. Kevelaer: Butzon & Bercker, S. 153.